

Satzung FC Fortuna Elten 1910 e. V.

§1 – Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1910 gegründete Verein führt den Namen FC Fortuna Elten 1910 Verein (e.V.)
2. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.
3. Er hat seinen Sitz in Emmerich am Rhein – Elten und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve unter der Nr. 10145 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 – Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche;
- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifende Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- die Beteiligungen an Turnieren und Vorfürungen, sportlichen Wettkämpfen;
- die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
- Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern.

§3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und nicht rassistisch.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4 – Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund
im Landessportbund
im Kreissportbund
in den für den betriebenen Sport zuständigen Fachverbänden.

§5 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, mit SEPA Lastschriftverfahren, an den Verein zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer

- Kinder aufzukommen.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
 - Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Ein Anspruch auf Rechtsmittel besteht nicht.

§6 – Arten der Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- Aktive Mitglieder sind solche, die sich sportlich im Verein betätigen.
- Passive Mitglieder sind solche, die sich nicht aktiv im Verein betätigen, den Verein aber unterstützen.
- Ehrenmitglieder sind solche, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht Stimmrecht zu.

§7 - Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§8)
 - durch Tod
 - durch Auflösung des Vereins
- Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt entweder durch schriftliche Erklärung, per Brief oder in Schriftform per E-Mail an die Vereinsadresse info@fortuna.de, gegenüber dem Vorstand. Die Beweislast der fristgerechten Zustellung liegt beim Versender. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.;30.06.;30.09.;31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch bestehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- Für aktive Mitglieder gelten zusätzlich die Vorschriften der Mitgliederverbände im Falle eines Vereinswechsels.

§8 – Ausschluss aus dem Verein

- Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und mehr als 2 Quartalsbeiträge im Zahlungsrückstand steht;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - unehrenhafte Handlungen begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das

betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von 14 Tagen Stellung zu nehmen. Der Vorstand wird dann unter Berücksichtigung der zugegangenen Stellungnahme über den Antrag entscheiden.

4. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde bzw. der Berufung an den Ältestenrat zu. Diese ist innerhalb einer Frist von 1 Woche ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Ältestenrat zu richten. Sie ist zu begründen.
7. Über die Beschwerde bzw. Berufung entscheidet der Ältestenrat.

§9 – Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

Es ist ein Mitgliedsbeitrag von den Mitgliedern zu zahlen. Beiträge, Gebühren und Beitragseinzug sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

§10 – Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - Verweis
 - Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb, Sportbetrieb und Veranstaltungen.
3. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.

§11 – Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- der Ältestenrat

§12 – Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Der Geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschliessen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Außerdem kann der geschäftsführende Vorstand bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und

der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/ oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§13 – Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, in den ersten 3 Monaten, statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dieses geschieht durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse und Aushang im Verein. Die Tagesordnung setzt der Vorstand zusammen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 10 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Mitgliedern denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 10 Tagen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung können nur bis 31.12. des laufenden Jahres gestellt werden. Anträge zur Beitragsänderung oder vermögensrechtliche Angelegenheiten sind nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§14 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
5. Wahlen
6. Wahl eines Kassenprüfers
7. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge
8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Leistungen

§15 – Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 Mitgliedern oder einer Abteilung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§16 – Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Geschäftsführer
 - dem Jugendleiter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

2. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er führt die Beschlüsse des Gesamtvorstandes aus und erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

§17 – Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - dem stellv. Kassierer
 - dem stellv. Geschäftsführer
 - dem Obmann Fußball
 - dem Obmann Alt-Herren-Abteilung
 - dem Sozialwart
 - dem Pressewart
 - dem Beisitzer Fußball
 - dem Ehrenamtsbeauftragter

2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je ein Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet und sind grundsätzlich nicht öffentlich. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Versammlungen teilzunehmen.

4. Die Grundlagen für die Arbeit des Vorstandes sind die Satzung und Ordnung, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschliesst. Ordnungen und ihre Änderung werden vom Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

5. Der Gesamtvorstand ist berechtigt und verpflichtet, die Satzung und Ordnung des LSB und die übrigen Fachverbände in der Vereinsarbeit anzuwenden.

§18 – Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, die vom Vorstand übertragen werden oder bei denen der Ältestenrat von einem Gremium angerufen wird.
 - b) Mitwirkung bei Ausschluss aus dem Verein.
 - c) Mitwirkung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Sämtliche Verhandlungen des Ältestenrates sind streng vertraulich und müssen protokolliert werden. Der Ältestenrat ist berechtigt, eine Vorstandssitzung zu verlangen.

§19 – Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann nach Bedarf die Gründung von Ausschüssen beschließen.

§20 – Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Neue Abteilungen werden im Bedarfsfall durch den Gesamtvorstand gegründet.

2. Die Abteilung wird durch einen Obmann oder Leiter geleitet, der in der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Obmann oder Leiter ist gegenüber den Vorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
3. Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge und Leistungen zu erheben, bzw. zu verlangen. Dies bedarf der Einwilligung des Gesamtvorstandes. Die zusätzliche Kassenführung bedarf der Prüfung durch die Abteilung.

§ 21 – Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr und ist zuständig für alle jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre Kasse.
3. Das nähere regelt die Jugendsatzung die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendsatzung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
4. Der Jugendleiter, der von der Mitgliederversammlung bestätigt wird, vertritt die Vereinsjugend.

§22 – Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem weiteren Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstandes, jedoch wechselseitig jedes Jahr; d. h. dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und für ihn ein neuer Kassenprüfer gewählt wird.
2. Die Wiederwahl eines ausscheidenden Kassenprüfers ist im Anschluss an seinem Ausscheiden nicht möglich.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal im Jahr die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§23 – Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnungen
- Ehrenamtsordnungen

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§24 – Haftung im Verein

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit

solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§25 – Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Die Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird durch den geschäftsführenden Vorstand erfüllt.

§26 – Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder beschlossen hat.
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschliesst, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins – an die Stadt Emmerich am Rhein, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (Förderung des Sports).
6. Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d. h. nach Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§28 – Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.02.2017 beschlossen.
 2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
 3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
-